

**Ordnung der Universität Trier  
für die Prüfung  
im Masterstudiengang Interkulturelle  
Gender Studies (Nebenfach)**

Vom 27. August 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 6. Juli 2011 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 23. August 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 In-Kraft-Treten  
Anhang

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies des Fachbereichs II an der Universität Trier.
- (2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs „Interkulturelle Gender Studies“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Zu diesem Master-Studiengang an der Universität Trier wird zugelassen, wer einen Bachelor of Arts-Studiengang erfolgreich absolviert hat. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies wird als Nebenfach angeboten.
- (2) Der Master-Studiengang Interkulturelle Gender Studies ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Master-Hauptfachstudiengängen an der Universität Trier

oder der theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern.

- (3) Der Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies hat folgende Profilausrichtung: stärker forschungsorientiert.

**§ 4 Studienumfang, Module**

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 16

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

**§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem be-

troffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Germanistik des Fachbereichs II.

**§ 6 Modulprüfungen**

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

**§ 7 Mündliche Prüfungen**

- (1) Im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies werden mündliche Prüfungen als Einzel- und Gruppenprüfungen durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies dauern mündliche Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

**§ 8 Schriftliche Prüfungen**

- (1) Im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 90 Minuten.
- (2) Im Masterstudiengang Interkulturelle Gender Studies steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 27. August 2013

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Port

**Anhang****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Keine
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master: Bachelor of Arts. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

**B. Modularisierter Studienverlauf**

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)  
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 16 SWS, davon

● Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

● Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

## 2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen  Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MANF 1: Einführung in die Gender Studies und Interkulturalitätsforschung	1 Semester	4	10	90minütige Klausur oder 20minütige mündliche Prüfung
MANF 2: Interdependenzen von Geschlecht und Ethnizität	1 Semester	4	10	schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten)
MANF 3: Kulturelle Konstruktionen von Geschlecht	1 Semester	4	10	schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten)

## 2.2 Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	SWS	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen  Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MANF 4: Interkulturalität und Postkolonialismus	1 Semester	4	10	schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten)
MANF 5: Forschungsmodul	1 Semester	4	10	schriftliche Hausarbeit (15-20 Seiten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Keine

4. Verpflichtende Praktika: Keine